

## Verordnung über die Erwachsenenbildung

vom 26. November 1991<sup>1</sup>

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I. Rh.,  
gestützt auf Art. 20 des Gesetzes über Ausbildungsbeiträge vom 26. April 1987,<sup>2</sup>

beschliesst:

### A. Allgemeine Bestimmungen

#### Art. 1

<sup>1</sup>Der Kanton fördert die allgemeine Erwachsenenbildung.

Grundsatz

<sup>2</sup>Er kann zu diesem Zweck

- a) Beiträge ausrichten;
- b) die Erwachsenenbildung im Kanton koordinieren;
- c) Dienstleistungen vermitteln;
- d) Erwachsenenbildungsveranstaltungen anbieten;
- e) die Träger der Erwachsenenbildung oder Einzelpersonen beraten.

#### Art. 2

Die allgemeine Erwachsenenbildung vermittelt Kenntnisse und Fertigkeiten ausserhalb der schulischen Grundausbildung an Personen, die in der Regel das 18. Altersjahr zurückgelegt haben.

Zweck

#### Art. 3

<sup>1</sup>Die Erwachsenenbildung wird soweit möglich durch privatrechtliche oder öffentlich-rechtliche Träger angeboten.

Träger

<sup>2</sup>Die Schulgemeinden sollen im Rahmen ihrer Möglichkeiten die Erwachsenenbildung unterstützen, indem sie namentlich ihre Gebäude und Anlagen für diese Zwecke zur Verfügung stellen.

<sup>1</sup> Mit Revisionen vom 25. November 1996, 21. Juni 2004, 23. Oktober 2006 und 1. Dezember 2014.

<sup>2</sup> Ingress abgeändert durch GrRB vom 21. Juni 2004 und 1. Dezember 2014.

## B. Organisation

### Art. 4<sup>1</sup>

Landesschul-  
kommission

<sup>1</sup>Die Landesschulkommission ist für die Förderung der Erwachsenenbildung zuständig.

<sup>2</sup>Sie entscheidet über die Ausrichtung von Kantonsbeiträgen im Rahmen des Budgets. Sie kann der Kommission für Erwachsenenbildung in diesem Rahmen eine beschränkte Finanzkompetenz erteilen.

### Art. 5<sup>2</sup>

Kommission für  
Erwachsenen-  
bildung

<sup>1</sup>Die Landesschulkommission setzt eine Kommission für Erwachsenenbildung ein; diese konstituiert sich selbst.

<sup>2</sup>Der Kommission für Erwachsenenbildung gehören Vertreter des Erziehungsdepartementes, der Schulgemeinde und von Trägern der Erwachsenenbildung an.

<sup>3</sup>Im Rahmen der Weisungen der Landesschulkommission hat die Kommission für Erwachsenenbildung insbesondere:

- a) die Erwachsenenbildung zusammen mit den Trägerinstitutionen im Kanton zu koordinieren;
- b) gegebenenfalls Aus- und Weiterbildungskurse für Kursleiter im Rahmen der von der Landesschulkommission zugesprochenen Finanzkompetenz finanziell zu unterstützen oder selber Erwachsenenbildungsveranstaltungen durchzuführen;
- c) zu Handen der Landesschulkommission Kriterien für die Gewährung von Beiträgen auszuarbeiten, Beitragsgesuche zu behandeln und, soweit sie die eigene Kompetenz übersteigen, der Landesschulkommission mit Antrag zur Beschlussfassung zu unterbreiten;
- d) die Landesschulkommission, die Schulgemeinden und die Trägerinstitutionen über Fragen der Erwachsenenbildung zu beraten.

## C. Kantonsbeiträge

### Art. 6

Beitragsvoraus-  
setzungen

a) hinsichtlich  
der Institution

Kantonsbeiträge können ausgerichtet werden an öffentliche Körperschaften sowie an privatrechtliche Trägerinstitutionen,

- a) deren Bildungsveranstaltungen in der Regel jedermann offenstehen;
- b) die zur Zusammenarbeit mit anderen Trägerinstitutionen und zur gegenseitigen Abstimmung der Bildungsangebote bereit sind;
- c) die angemessene eigene Leistungen erbringen;

<sup>1</sup> Ergänzt (Abs. 2) durch GrRB vom 25. November 1996 (Inkrafttreten: 1. Januar 1997). Abs. 2 abgeändert durch GrRB vom 23. Oktober 2006.

<sup>2</sup> Abgeändert (Abs. 3 lit. b und c) durch GrRB vom 25. November 1996 (Inkrafttreten: 1. Januar 1997). Abs. 2 ergänzt durch GrRB vom 23. Oktober 2006.

- d) deren Veranstaltungen dem Zweck der Erwachsenenbildung entsprechen und für die ein öffentliches Interesse vorliegt und  
 e) die ihre Kosten und Arbeitsergebnisse offenlegen.

## Art. 7

Kantonsbeiträge werden ausgerichtet:

- a) für Weiterbildungsveranstaltungen wie Kurse und Kursreihen, Vorträge und Vortragsreihen;  
 b) für die Aus- und Weiterbildung von Kursleitern und Ausbildnern;  
 c) für die Vorbereitungs- und Einführungskosten von Veranstaltungen, die auf Anregung der Kommission für Erwachsenenbildung von einer Trägerinstitution neu in das Programm aufgenommen werden.

b) hinsichtlich der Veranstaltungen

Art. 8<sup>1</sup>

<sup>1</sup>Wer Kantonsbeiträge nach dieser Verordnung beansprucht, hat ein Beitragsgesuch der Kommission für Erwachsenenbildung einzureichen mit Kostenvoranschlag, Unterrichts- bzw. Veranstaltungsprogramm und voraussichtlichen Teilnehmerzahlen.

Beitragsverfahren

<sup>2</sup>Übersteigt das Gesuch die Finanzkompetenz der Kommission für Erwachsenenbildung, leitet diese das Gesuch mit Antrag an die Landesschulkommission weiter.

<sup>3</sup>Die Träger der Erwachsenenbildung sind verpflichtet, nach der Durchführung einer Veranstaltung, für die Kantonsbeiträge zugesichert wurden, eine detaillierte Abrechnung mit Belegen vorzulegen.

## Art. 9

<sup>1</sup>Auf die Ausrichtung von Kantonsbeiträgen besteht kein Rechtsanspruch.

Behandlung von Beitragsgesuchen

<sup>2</sup>Die Landesschulkommission entscheidet auf Antrag der Kommission für Erwachsenenbildung endgültig über die Beitragsgewährung.

<sup>3</sup>Zu Unrecht bezogene Beiträge sind zurückzuerstatten.

**D. Schlussbestimmungen**

## Art. 10

Die Landesschulkommission erlässt zum Vollzug dieser Verordnung die erforderlichen Bestimmungen.

Ausführungserlasse

## Art. 11

Diese Verordnung tritt mit Annahme durch den Grossen Rat in Kraft.

Inkrafttreten

<sup>1</sup> Abgeändert durch GrRB vom 25. November 1996 (Inkrafttreten: 1. Januar 1997). Abs. 1 abgeändert, bisheriger Abs. 3 aufgehoben und bisheriger Abs. 4 wird Abs. 3 durch GrRB vom 23. Oktober 2006.